



Hallertau-Gymnasium Wolnzach

Hallertau-Gymnasium Wolnzach Anton-Dost-Str. 10 85283 Wolnzach

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)

Sprachliches Gymnasium (SG)

Seminarschule

Referenzgymnasium der TU München

Tel. 08442 9246-0

Fax 08442 924670

sekretariat@hgw.bayern

www.hgw.bayern

Zweites Rundschreiben an die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler

Wolnzach, 18.09.2023

Sehr geehrte Eltern,

wie in meinem ersten Rundschreiben vom 11.09.2023 angekündigt, erhalten Sie in diesem zweiten Rundschreiben zusätzliche Informationen.

Hausaufgaben und Leistungsnachweise

rechtliche Grundlage bzgl. Hausaufgaben: § 28 Abs. 1 BaySchO:

„Die Lehrerkonferenz legt vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres die Grundsätze für die Hausaufgaben fest; die Koordinierung der Hausaufgaben in den einzelnen Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts obliegt der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 20.07.23 für das Schuljahr 2023/24

In der Unterstufe können – auch in den Profilklassen - an allen Tagen schriftliche Hausaufgaben gestellt werden, da jeder Nachmittagsunterricht in der Unterstufe freiwillig gewählt ist.

Bei Nachmittagsunterricht in der Mittelstufe gibt es von diesem Tag auf den nächsten keine *schriftlichen* Hausaufgaben.

Falls an zwei aufeinander folgenden Tagen Nachmittagsunterricht stattfindet, werden auch keine *schriftlichen* Hausaufgaben vom ersten auf den dritten Tag gestellt.

Der *übliche* Umfang der Hausaufgaben beträgt 30 Minuten pro Kernfachstunde und 15 Minuten pro „Lernfach“-Stunde.

Der *übliche* Umfang für unterrichtsfreie Nachmittage und Wochenenden beträgt 1,5 Stunden für die Unterstufe und 2,5 Stunden ab Jahrgangsstufe 8.

Wenn in einem Fach einmal zu viele Hausaufgaben erteilt werden, sollen die Schüler den Fachlehrer ansprechen.

Wenn regelmäßig zu viele Hausaufgaben gegeben werden, ist der Klassenleiter anzusprechen.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil I: § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO:

„Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen und entscheidet über prüfungsfreie Zeiten; das Schulforum ist zu hören; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 20.07.23 für das Schuljahr 2023/24

Grundsätzlich gibt es keine prüfungsfreien Zeiten.

Einschränkung: **Am ersten Tag nach Ferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien** werden keine schriftlichen Leistungsnachweise, auch keine Nachholschulaufgaben, verlangt. Ausnahme: Ein einzelner Schüler¹ stimmt mit seinen Eltern einer Nachholschulaufgabe an den o.g. Tagen ausdrücklich zu.

Schulaufgaben

An Tagen, an denen ein Schüler eine **reguläre** Schulaufgabe schreibt, werden Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten von ihm **nicht** gefordert. Ebenso wenig werden Leistungsnachweise gefordert, die zwar einen anderen Namen tragen, aber ebenfalls überwiegend oder ausschließlich schriftlicher Natur sind.

An Tagen, an denen ein Schüler eine **Nachholschulaufgabe** schreibt, können Stegreifaufgaben oder Kurzarbeiten von ihm gefordert und bewertet werden.

Gem. § 54 Abs. 4 Satz 2 darf an einem Tag nicht mehr als eine Schulaufgabe geschrieben werden. **Dies gilt auch für Nachholschulaufgaben.** D.h. eine Schulaufgabe und eine Nachholschulaufgabe oder zwei Nachholschulaufgaben an einem Tag sind **nicht** erlaubt.

Kurzarbeiten

An Tagen, an denen Kurzarbeiten geschrieben werden, können von Schülern Stegreifaufgaben gefordert werden.

Fehlt ein Schüler, entscheidet die Lehrkraft, ob die Kurzarbeit nachgeholt werden muss. Dies ist in schriftlicher Form oder als mündliche Prüfung möglich.²

Stegreifaufgaben

Ein Schüler, der in einer der beiden vorangegangenen Stunden abwesend war, schreibt zwar grundsätzlich nicht mit. Er schreibt aber mit, wenn er in der letzten Stunde anwesend war und sich der Stoff **lediglich** auf diese Stunde oder auf Grundwissen bezieht.

Neu im Schuljahr 23/24: In den Jahrgangsstufen 11 (G 9) und 12 (G 8) sind unangekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise nicht zulässig.

¹ Mit „Schüler“ sind auch unsere Schülerinnen gemeint.

² Anmerkung: Die dringende Empfehlung geht dahin, Kurzarbeiten schriftlich nachholen zu lassen.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil II: § 21 Abs. 2 Satz 2 GSO:

„Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sollen sich auch auf Grundwissen beziehen.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 20.07.23 für das Schuljahr 2023/24:

In einstündigen Vorrückungsfächern werden mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro **Schuljahr** gefordert.

In zwei- und dreistündigen Vorrückungsfächern werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro **Halbjahr** gefordert, in vier- und fünfstündigen Vorrückungsfächern mindestens drei kleine Leistungsnachweise.

Vorrückungsfächer mit Schulaufgaben (=Kernfächer): Unter den kleinen Leistungsnachweisen **muss** pro Halbjahr mindestens ein mündlicher sein (d.h. *nur* Stegreifaufgaben/Kurzarbeiten sind nicht möglich).

Vorrückungsfächer ohne Schulaufgaben: Unter den kleinen Leistungsnachweisen **muss** im Schuljahr mindestens ein schriftlicher sein (Stegreifaufgabe oder Kurzarbeit o.ä.). Ausnahme: Das Fach Kunst ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 GSO von dieser Vorgabe befreit.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil V: § 22 Abs. 1 Satz 3 GSO:

„In modernen Fremdsprachen wird in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe davon eine Schulaufgabe oder ein Teil davon in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 20.07.23 für das Schuljahr 2023/24:

Für Englisch erfolgt dies in den Jahrgangsstufen 7, 9 und 11.

Für Französisch (F 2) erfolgt dies in den Jahrgangsstufen 8, 10 und 11.

Für Italienisch erfolgt dies in der Jahrgangsstufe 9, 10 und 11.

rechtliche Grundlage bzgl. Leistungsnachweisen, Teil VI: § 22 Abs. 2 GSO:

„Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres für alle Klassen einer Jahrgangsstufe [...] das Schulforum ist zu hören.“

Beschluss in der Lehrerkonferenz am 20.07.23 für das Schuljahr 2023/24:

In den Jahrgangsstufen 5 und 7 soll im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch zwei schulinterne Tests ersetzt werden.

In der Jahrgangsstufe 6 soll im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch den bayerischen Jahrgangsstufentest in Verbindung mit einem schulinternen Test ersetzt werden.

In Jahrgangsstufe 8 wird im Fach Deutsch eine Schulaufgabe durch eine Debatte ersetzt (Modus-21-Maßnahme 17).

Im Fach Englisch wird in Jahrgangsstufe 5 die erste von vier Schulaufgaben durch zwei schulinterne Tests ersetzt.

Im Fach Englisch wird in Jahrgangsstufe 10 eine Schulaufgabe durch zwei fachliche Leistungstests ersetzt. Es handelt sich um zwei zentrale Leistungstests, wobei beim zweiten ein schulinterner Teil hinzukommt.

Datenschutz, Recht am eigenen Bild, ByCS

In bestimmten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – über Printmedien oder die Homepage einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht. Dafür benötigen wir Ihre Einwilligung.

Bei allen Schülern wurde für die obigen Fälle bereits das Einverständnis eingeholt. Die unterschriebenen Formulare sind im Schülerakt abgelegt.

Sollten Sie als Eltern eines nicht volljährigen Schülers die erstmalig getroffene Entscheidung ändern wollen, so ist dies selbstverständlich jederzeit möglich. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Sekretariat des HGW und lassen Sie sich ein neues Formular geben. Volljährige Schüler haben die Möglichkeit, diese Einwilligung selbständig zu erteilen bzw. zu widerrufen.

Meldepflichtige Krankheiten nach §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie ergänzende Informationen im KMS vom 07.02.2017

Auf folgende Bestimmungen weise ich mit Blick auf eine mögliche Erkrankung Ihres Kindes hin:

§ 33 IfSG: § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_33.html

§ 34 IfSG: § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

Bitte lesen Sie die Bestimmungen in § 34 IfSG aufmerksam, da Sie bei den meisten der dort genannten Tatbestände als Eltern verpflichtet sind, der Schule hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und Ihr Kind nicht in die Schule zu schicken.

Über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes hinausgehend möchte ich ferner einen wichtigen Passus eines kultusministeriellen Schreibens vom 07.02.2017 zitieren:

„Krank wirkende Kinder (Fieber, Inappetenz) sollen zuhause gelassen werden, um eine Infektion anderer in der Schule zu vermeiden.

Wenn eine Infektionserkrankung (Keuchhusten, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, **Influenza**, Scharlach, Hepatitis B, Hepatitis A, Noro-Virus, Rota-Virus) diagnostiziert wurde, müssen die Schulen davon zeitnah in Kenntnis gesetzt werden. Zur Information: *Nicht jeder grippale Infekt ist eine Influenza; bei Verdacht auf Influenza (schweres Krankheitsgefühl, hohes Fieber, Kopfschmerz, Husten) sollte ein Arzt aufgesucht werden, um eine Diagnose zu stellen.*“

Obwohl das Infektionsschutzgesetz keine Meldepflicht für Influenzaerkrankungen enthält, verpflichtet das Staatsministerium die Schulen zum Hinweis an Sie als Eltern, **auch Influenzaerkrankungen zu melden**. Diese Neuerung ergab sich im Rahmen **besonderer Schutzmaßnahmen für Schwangere** während der alljährlichen Grippewelle (Influenza).

Ich danke Ihnen sehr für Ihre Aufmerksamkeit bei diesen wichtigen Bestimmungen.

Medienbildung, Kinder- und Jugendmedienschutz

Zu den fächer- und sogar schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen gehört bekanntlich seit langem die Digitalisierung und damit auch die Medienbildung. Ein Aspekt, der hierbei bisweilen zu kurz kommt, ist der Kinder- und Jugendmedienschutz – ein Thema, dem sich das HGW unter anderem auch im Rahmen des Netzgänger-Projekts in Jahrgangsstufe 6 widmet. Einer Anregung und Bitte aus der Elternschaft folgend, möchte ich Eltern, die zu diesem Thema Informationen suchen, zwei Anregungen zukommen lassen:

Wer kompakte Informationen zu diesem Thema und den mit der Online-Mediennutzung verbundenen Gefahren, aber auch praktische Tipps für eine altersgerechte Mediennutzung durch die Kinder sucht, kann sich bei Interesse hier einen ersten Überblick verschaffen:

https://www.medien-sicher.de/wp-content/uploads/2009/02/Infoblatt_Jugendmedienschutz_Flyer.pdf

Ausgesprochen detailliert hingegen kann man sich in der zweiten, aktualisierten Auflage des **Gefährdungsatlas Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln**, herausgegeben von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, mit allen Facetten und insbesondere den Gefahren der Online-Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen befassen.

Unter [Gefährdungsatlas, aktualisierte und erweiterte 2. Auflage \(bzki.de\)](https://www.bzki.de) gelangen Sie bei Interesse zu dieser Veröffentlichung, die Gefährdungen werden ausführlich auf den Seiten 102 bis 225 dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. C. Heller
Schulleiter